

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Orpund

Die Burgergemeinde Orpund,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 des
Organisationsreglements der Burgergemeinde Orpund

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes
wegen

Art. 4 ¹Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der
Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Bürgerrecht von Orpund schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Orpund (Heimatort) ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, fünfjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Orpund oder insgesamt mindestens zehn Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Orpund, wobei frühere Wohnsitzzeiten berücksichtigt werden können;
- b. Die Dauer der ununterbrochenen Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Orpund beträgt bei Gesuchstellenden gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a. und b. zwei Jahre, bei Gesuchstellenden gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c vier Jahre.
- c. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- d. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- e. Teilnahme am Dorfleben;
- f. besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde;

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 9 ¹Folgende Personen können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden:

- a. Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen oder Bürgern;
- b. Volljährige Kinder oder Grosskinder von Bürgerinnen oder Bürgern;
- c. Personen, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens zehn Jahren vor Gesuchseinreichung in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) zusammenleben.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Nach Gesuchseinreichung ist ein Vorschuss in der Höhe der Einkaufssumme inklusive der kantonalen Gebühren zu leisten.

Eintreten / Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten und weiterbearbeitet, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen und der Vorschuss gemäss Artikel 10 Absatz 2 bei der Bürgergemeinde eingegangen ist.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise bzw. Wohnsitzbestätigungen;
- d. Privatauszug aus dem Schweizer Strafregister;
- e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre; bei verheirateten Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft zusätzlich jene der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Partnerin bzw. des Partners;

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer

Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des
Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst des Kantons Bern zugestellt.

V. Einkaufssumme

Einkaufssumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Diese beträgt:

- a) Für Einzelpersonen CHF 1'500.00.
- b) Für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft CHF 2'200.00 pro Paar.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird eine reduzierte Einkaufssumme von CHF 300.00 pro volljährige Person erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Bei einem Rückzug oder der Abweisung des Gesuchs betragen die Gebühren:

- a) Für Einzelpersonen CHF 500.00
- b) Für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft CHF 735.00 pro Paar.
- c) Bei Gesuchen nach Artikel 9 CHF 100.00 pro volljährige Person.

VI. Vollzug der Aufnahme

Inkrafttreten des
Bürgerrechts

Art. 19 ¹Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 20 ¹Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Bürgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im
Bürgerregister

Art. 21 ¹Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn der Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst des Kantons Bern der Bürgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

Art. 22 ¹Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Bürgergemeinde an den Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

²Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes
wegen

Art. 23 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche

Art. 24 ¹Bis zum 31. Dezember 2026 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.

²Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2027 ab.

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 28. November 2026 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 26 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 1. Januar 2020, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 28. November 2026 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Orpund.

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Stefan Möschler

Stephan Kuhn

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Orpund bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 23. Oktober 2026 bis 27. November 2026 auf der Gemeindeschreiberei Orpund öffentlich aufgelegt war. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2026 bekannt gemacht.

Orpund, 6. Dezember 2026

Der Burgerschreiber:

.....